



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2016/14
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/14)

23. Dezember 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Angabe auf den in Abschnitt 5.3.2 vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln bei der Beförderung radioaktiver Stoffe

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, im RID, ADR und ADN die Pflicht aufzunehmen, bei allen Beförderungen verpackter radioaktiver Stoffe, deren Ladung einer einzigen UN-Nummer entspricht (und sofern keine anderen gefährlichen Güter vorhanden sind), Angaben auf den orangefarbenen Tafeln vorzusehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beförderungen unter ausschließlicher Verwendung erfolgen oder nicht.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Absätze 5.3.2.1.4 und 5.3.2.2.1 des ADR und des ADN und des Absatzes 5.3.2.1.1 des RID.

Einleitung

1. Bei einem Unfall während der Beförderung radioaktiver Stoffe hängen die von den Einsatzkräften zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen, sei es bezüglich des Sicherheitsbereiches, der individuellen Schutzausrüstung des Einsatzpersonals oder der Löschmaßnahmen, in großem Maße von der Art des beförderten Stoffes ab. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass den Einsatzkräften genauere Angaben zur Ladung schnell zur Verfügung stehen.
2. Beispielsweise ist es bei einem Unfall während der Beförderung von angereichertem Uranhexafluorid (UF_6) mit einem anschließenden Brand wichtig, dass der von den Einsatzkräften einzurichtende Sperrbereich ausgedehnt wird, geeignete Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte getragen werden, bei einer Beschädigung der Versandstücke kein Wasser für das Löschen des Brandes verwendet wird oder im Gegensatz dazu bei einer Unversehrtheit der Versandstücke diese schnell mit Wasser abgekühlt werden.
3. In diesem Zusammenhang ist das Vorhandensein der UN-Nummer auf dem Fahrzeug von sehr großem Nutzen, insbesondere dann, wenn der Fahrzeugführer nicht in der Lage ist, die Einsatzkräfte zu informieren oder ihnen die Informationen aus dem Beförderungspapier mitzuteilen.
4. Im ADR und im ADN sind die in Abschnitt 5.3.2 geforderten orangefarbenen Tafeln abhängig vom jeweiligen Fall entweder unbeschriftet oder mit der der Ladung entsprechenden Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer versehen. Gemäß Abschnitt 5.3.2 RID sind diese Tafeln systematisch mit diesen Nummern zu versehen, müssen aber nicht an allen Wagen angebracht werden.
5. In Absatz 5.3.2.1.4 des ADR und des ADN wird festgelegt, dass bei Beförderungseinheiten und Containern, die unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter enthalten, auf den orangefarbenen Tafeln die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer anzugeben sind.
6. In ähnlicher Weise fordert der Absatz 5.3.2.1.1 RID, dass an den Längsseiten der Wagen, die unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter enthalten, orangefarbene Tafeln mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer anzubringen sind.
7. Die ausschließliche Verwendung betrifft nur Beförderungen radioaktiver Stoffe und ist in Abschnitt 1.2.1 definiert (Fälle, in denen das Fahrzeug nur durch einen einzigen Absender verwendet wird und bei denen sämtliche Transportvorgänge entsprechend den Anweisungen des Absenders oder des Empfängers ausgeführt werden). Diese Begriffsbestimmung wurde aber in den Ausgaben 2015 des RID, des ADR und des ADN insoweit ergänzt, als nur solche Beförderungen als unter ausschließlicher Verwendung deklariert werden können, bei denen eine Pflicht zur Durchführung unter ausschließlicher Verwendung besteht. Diese Neuerung verringert die Anzahl der unter ausschließlicher Verwendung durchzuführenden Beförderungen beträchtlich und verändert die Situation in Bezug auf die Kennzeichnung, da es vorher möglich war, eine Sendung unter ausschließlicher Verwendung vorzusehen, um die Kennzeichnung zu verbessern.
8. Im oben angegebenen Beispiel (Absatz 2) gibt es keinen Grund, dass die Beförderung unter ausschließlicher Verwendung durchgeführt wird. Die orangefarbenen Tafeln bleiben daher unbeschriftet. Wenn die Versandstücke mit UF_6 von einer Plane verdeckt werden (was in der Praxis der Fall ist), haben die Einsatzkräfte infolgedessen keine Informationen über den Inhalt der Versandstücke und können keine geeignete Maßnahmen ergreifen, um den von UF_6 ausgehenden bedeutenden radiologischen und chemischen Risiken entgegenzutreten.

9. Um die Arbeit der Einsatzkräfte bei einem Unfall zu erleichtern, ist Frankreich der Ansicht, dass es notwendig ist, im RID/ADR/ADN die Pflicht aufzunehmen, bei allen Beförderungen verpackter radioaktiver Stoffe, deren Ladung einer einzigen UN-Nummer entspricht (und sofern keine anderen gefährlichen Güter enthalten sind), Angaben auf den orangefarbenen Tafeln vorzusehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beförderungen unter ausschließlicher Verwendung erfolgen oder nicht.
10. Allerdings muss der Fall berücksichtigt werden, dass vom Beförderer im Laufe einer Beförderung Versandstücke mit anderen UN-Nummern zugeladen werden. In diesem Fall könnte es für den Beförderer erforderlich werden, die orangefarbenen Tafeln im Laufe der Beförderung mehrmals zu wechseln. Um dies zu vermeiden, wird im Antrag präzisiert, dass die Pflicht zur Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer auf den orangefarbenen Tafeln nur dann besteht, wenn die Beförderungseinheit oder der Container während der gesamten Beförderung nur Versandstücke einer einzigen UN-Nummer enthält.

Antrag

5.3.2.1.4 ADR/ADN

"oder unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter befördert werden" ändern in:

"oder verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer befördert werden, sofern die Beförderungseinheit oder der Container zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung einen radioaktiven Stoff mit einer anderen UN-Nummer oder einen anderen gefährlichen Stoff enthält".

Am Ende streichen:

", sofern dieser unter ausschließlicher Verwendung zu befördern ist".

5.3.2.2.1 ADR/ADN

Im dritten Unterabsatz streichen:

", die unter ausschließlicher Verwendung befördert werden,".

5.3.2.1.1 RID

Der letzte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– eines Wagens oder eines Containers, in dem verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer befördert werden, sofern der Wagen oder der Container zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung einen radioaktiven Stoffe mit einer anderen UN-Nummer oder einen anderen gefährlichen Stoff enthält,".

Begründung

Sicherheit: Die vorgeschlagene Änderung dient der Verbesserung der Sicherheit bei der Beförderung radioaktiver Stoffe, indem die Einsatzkräfte bei einem Unfall in die Lage versetzt werden, besser geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Durchführbarkeit: Von der vorgeschlagenen Änderung sind alle Beförderer von radioaktiven Stoffen betroffen. Die Kosten für die Beförderer sind jedoch begrenzt. Eventuell müssen sie wegen dieser Änderung orangefarbene Tafeln anschaffen.

Tatsächliche

Anwendung: Die Anwendung dieser Änderung kann durch die Kontrolle von Beförderungen radioaktiver Stoffe überwacht werden.

Texte mit hervorgehobenen Änderungen

ADR und ADN

5.3.2.1.4 Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 eine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, müssen bei Beförderungseinheiten und Containern, in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände oder ~~unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde~~ verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter befördert werden, sofern die Beförderungseinheit oder der Container zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung einen radioaktiven Stoff mit einer anderen UN-Nummer oder einen anderen gefährlichen Stoff enthält, außerdem an den Seiten jeder Beförderungseinheit oder jedes Containers parallel zur Längsachse des Fahrzeugs orangefarbene Tafeln deutlich sichtbar angebracht sein, die mit den nach Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebenen übereinstimmen. Diese orangefarbenen Tafeln müssen mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer versehen sein, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 bzw. Spalte 1 für jeden in der Beförderungseinheit oder im Container in loser Schüttung beförderten Stoff oder für den in der Beförderungseinheit oder im Container beförderten verpackten radioaktiven Stoff vorgeschrieben sind, ~~sofern dieser unter ausschließlicher Verwendung zu befördern ist.~~

5.3.2.2.1 dritter Unterabsatz:

Wenn orangefarbene Tafeln mit verringerten Abmessungen verwendet werden, ist bei verpackten radioaktiven Stoffen, ~~die unter ausschließlicher Verwendung befördert werden~~, nur die UN-Nummer erforderlich und die Größe der in Absatz 5.3.2.2.2 genannten Ziffern darf auf eine Zeichenhöhe von 65 mm und auf eine Strichbreite von 10 mm verringert werden.

RID

5.3.2.1.1 Bei der Beförderung von Gütern, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 20 eine Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr angegeben ist, muss an jeder Längsseite

- eines Kesselwagens,
- eines Batteriewagens,
- eines Wagens mit abnehmbaren Tanks,
- eines Tankcontainers,
- eines MEGC,
- eines ortsbeweglichen Tanks,
- eines Wagens für Güter in loser Schüttung,
- eines Klein- oder Großcontainers für Güter in loser Schüttung,
- eines Wagens oder eines Containers, in dem unter ausschließlicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer und keine anderen gefährlichen Güter befördert werden, sofern der Wagen oder der

Container zu keinem Zeitpunkt während der Beförderung einen radioaktiven Stoff mit einer anderen UN-Nummer oder einen anderen gefährlichen Stoff enthält,

eine rechteckige, orangefarbene Tafel gemäß Absatz 5.3.2.2.1 in der Weise angebracht werden, dass sie deutlich sichtbar ist.

Diese Tafel darf auch an jeder Längsseite von Wagen, die eine Wagenladung Versandstücke mit ein und demselben Gut enthalten, angebracht werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: In den Absätzen 5.3.2.1.4 ADR/ADN und 5.3.2.1.1 RID sollte statt der Formulierung "oder einen anderen gefährlichen Stoff" besser der Wortlaut "oder ein anderes gefährliches Gut" gewählt werden, um neben Stoffen auch Gegenstände zu erfassen.
